

grua konnte eine Besserstellung der dürftigsten Gehalte herbeigeführt werden. Mit der später überstürzt eingeführten Frankenwährung wurde naturgemäß die Angelegenheit neuerdings erschwert.

Das dritte Gesetz betraf die Führung der Zivilstandregister,²⁴⁾ welcher die pfarramtlichen Seelsorger zur Führung der staatlichen Matrikeln verpflichtete gegen eine jährliche Vergütung von 120 Kronen aus Landesmitteln.

Auf Anregung des Landtages wurde eine besondere Kommission gewählt, um bezüglich einer Steuerreform Vorarbeiten zu machen. In dem bezüglichen vom Präsidenten erstatteten Kommissionsberichte wird erklärt, daß in der gegenwärtigen ganz abnormen Zeit, wo Alles im Flusse sei und das richtige Augenmaß fehle, eine gute Reform schwer zu erreichen sei. Immerhin empfehle es sich, jetzt schon Vorarbeiten zu machen, die als Grundlage für spätere Beratungen zu dienen hätten. Andererseits müsse darauf hingewiesen werden, daß unser Steuerwesen seit der Schaffung des Steuergesetzes im Jahre 1865 wiederholt wesentliche Besserungen erhalten habe. So besonders im Jahre 1879 durch Entfernung verschiedener Mängel in Bezug auf die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer. Im Jahre 1887 wurde die Fabriksteuer nach dem Reineinkommen bemessen und bedeutend erhöht. Das Jahr 1898 habe die um das vierfache erhöhte Kapitalrentensteuer, die Erhöhung der Hausiertagen und Hundesteuer, sowie Zuschläge zu der Gewerbesteuer gebracht. Von diesen Steuern sei ein Teil (bis zu 50 %) den Gemeinden zur Erleichterung der Gemeindelasten überwiesen worden. Besonders zu erwähnen sei das im Jahre 1904 ausgearbeitete vorzügliche Gesetz betreffend den Gemeindehaushalt. Berücksichtige man ferner, daß seit dem Jahre 1891 das Land 75 % der Rheinbauauslagen übernommen habe, und daß es sich in dem Rüfegesetze vom Jahre 1899 und in der Waldgesetznovelle vom Jahre 1903 für bezügliche Verbesserungen zu hohen Beiträgen verpflichtete, so beweise das ein rühriges und fortschrittliches Arbeiten. Die besonders in neuerer Zeit erhobenen Mängel über unsere Einrichtungen seien daher wenig begründet. Damit wolle nicht gesagt sein, daß nicht manches verbesserungsfähig sei. Ein vollkommenes Steuergesetz gebe es überhaupt nicht. Diese Charakteristik war gegenüber der besonders in den „Oberrheinischen Nachrichten“

²⁴⁾ L. G. B. Nr. 12, Ges. v. 4. Dez. 1917.